



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. Januar 2014  
(OR. fr)

5586/1/14  
REV 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2011/0454 (COD)**

---

**CODEC 158**  
**GAF 5**  
**FIN 51**  
**CADREFIN 9**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm "Hercule III") und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

- 
1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Dezember 2011 den eingangs genannten Vorschlag <sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 325 AEUV stützt.
  2. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 16. Mai 2012 abgegeben <sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 18940/11.

<sup>2</sup> ABl. C 201 vom 7.7.2012, S. 1.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 15. Januar 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 39/13 bei Stimmenthaltung der schwedischen Delegation und gegen die Stimme der britischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 5225/14.